

Frau
Petra Tschanter
Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooge Langeneß
Nordstrand Pellworm Sylt

Regionalbüro Uthlande
Hafenstr. 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681/ 3468
Fax 04681/ 3450
eckelt@inselundhalligkonferenz.de
www.inselundhalligkonferenz.de

per E-Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Wyk auf Föhr, den, 04.05.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 18/3851)

- Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Es ist zu bedauern, dass die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme erst im legislativen Verfahren erfolgt. Angesichts der zum Teil weitreichenden Änderungen wäre eine vorherige Beteiligung durch das Ministerium und Information der vor Ort Betroffenen sachgerecht gewesen.

Die Insel- und Halligkonferenz schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages an:

zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 GE

Der eingefügte Bauverbotsstreifen entlang der Küsten dürfte angesichts der zu erwartenden Regelung in § 35 LNatSchG (Küstenschutzstreifen 150m) eine unnötige Doppelregelung auslösen. Auf die Regelung sollte daher im Sinne einer Gesetzesvereinfachung verzichtet werden.

Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Stellungnahme des Landschaftszweckverbandes Sylt zum Landesnaturschutzgesetz vom 25.02.2015. Zu der in § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Ausweitung des Küstenschutzstreifens auf 150 m haben wir bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere touristische



Nutzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden. Gerade weil jedoch der Tourismus einen so hohen Stellenwert hat, müssen sowohl die Belange des Küstenschutzes als auch die Belange des naturnahen Tourismus im Einklang stehen. Wassernahe Aktivitäten müssen zur Entwicklung des Tourismus auch weiterhin möglich sein. Die geplante Regelung könnte in unserer Region zu einem massiven Entwicklungshindernis und damit zu einem nachhaltigen Wettbewerbsnachteil führen. Statt der geplanten Veränderungen zum Küstenschutzstreifen fordern wir eindringlich dazu auf, die Beurteilung des Küstenschutzes in der bisher bewährten Form zu belassen und das örtlich gewachsene Bewusstsein zu stärken.

Zu § 80 Abs. 2 GE

Zu dem mit dem Gesetzentwurf erweiterten Ausnahmetatbestand des § 80 Abs. 2 Nr. 5 GE sollte klargestellt werden, dass die Festsetzung nur solcher Hochwasserschutzmaßnahmen in einem Bebauungsplan verlangt werden können, die vernünftigerweise im Rahmen der Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB erwartet werden können. Die Ausweitung der Anforderungen an diesen Ausnahmetatbestand darf nicht dazu führen, dass allgemeine übergemeindliche Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung gefordert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bauverbote einerseits erheblich verschärft werden und die Bestandsschutzregelungen deutlich abgeschwächt werden sollen, gilt dies umso mehr. Da in Risikogebieten künftig erstmals ein generelles Bauverbot bestehen soll und damit die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden zum Teil erheblich eingeschränkt werden, sollte die anschließende behördliche Genehmigungspraxis diesen Umstand berücksichtigen und keine allzu strengen Anforderungen an die „erforderlichen Maßnahmen“ i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 6 GE stellen.

Auf der Insel Sylt wurde ein Strandversorgungskonzept aufgestellt um die Bedürfnisse bezüglich der Infrastruktur zur touristischen Strandversorgung auch an der gewachsenen Sensibilität für Fragen des Küsten- und Landschaftsschutzes in Einklang zu bringen. Das Konzept wurde abgestimmt mit der Landesplanung dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz und dem Kreis Nordfriesland. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (einige Bebauungspläne für die Strandversorgung stehen kurz vor dem Start bzw. sind schon in Bearbeitung). Im Strandversorgungskonzept ist bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens die rechtlichen Rahmenbedingungen des Küstenschutzes (§§ 77, 78, 79 Landeswassergesetz (LWG)) zu berücksichtigen sind. Eine Erschwerung der Konzeptumsetzung des Konzeptes durch neue rechtliche Regelungen wäre kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Uekermann

Vorsitzender

